

Satzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Verlängerung der bestehenden
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66
„Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. IS. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 die Verlängerung der Veränderungssperre vom 27. Juni 2019 Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 27. Juni 2019 beschlossenen und im Amtsblatt Nr. 14 (2019) bekannt gemachten Satzung für den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat am 14. Februar 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 3 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ der Gemeinde Bad Rothenfelde und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 4

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, sowie
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Rothenfelde.

- 2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft und gilt für ein Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die zugrundeliegende Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann in der Gemeinde Bad Rothenfelde, Dachgeschoss des Westeckturms, Zimmer 20, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rothenfelde, den 27. Mai 2021

(Dienstsiegel)

Der Bürgermeister